

Satzung

des Vereins „Lokale Aktionsgruppe Oderland“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Oderland“. Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“ Die Eintragung wird im Registergericht in Frankfurt (Oder) vorgenommen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wriezen (Landkreis Märkisch-Oderland).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes sowie die Unterstützung von Projektträgern durch Förderung von maßnahmebegleitenden Marketing-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeiten. Zweck des Vereins ist die Förderung des ökologisch nachhaltig orientierten Wirtschaftens (Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten) und somit der Schutz der Umwelt und Aufklärung der Verbraucher. Der Satzungszweck wird durch die im Absatz (2) definierten Aufgaben verwirklicht.
- (2) Der Satzungszweck wird dabei verwirklicht insbesondere durch:
 - das bottom-up-Prinzip (ökologisch nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes von unten, das heißt mit den im ländlichen Raum lebenden Menschen)
 - die Mobilisierung lokaler Akteure aus allen Wirtschaftsbereichen
 - den Austausch und die Weitergabe von Erfahrungen durch Vernetzung verschiedener Aktivitäten (Aufbau von regionalen, nationalen und transnationalen Partnerschaften)
 - die Realisierung regionalspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der kleinen und mittelständischen Unternehmen
 - ein nachhaltiges, ökologisch orientiertes Wirtschaften
 - die Akquisition von öffentlichen und privaten Mitteln zur Durchführung von Vereinsaufgaben
 - die sektorenübergreifende Vorgehensweise
- (3) Der Verein unterstützt demnach Projekte zur ländlichen Entwicklung, die Bestandteil der integrierten und nachhaltigen Entwicklungsstrategie der Region Oderland sind.
- (4) Die Arbeitsschwerpunkte des Vereins sind:
 - die Unterstützung und Begleitung von Einrichtungen, Verbänden und Unternehmen der Region bei der Verknüpfung und Herausbildung von Projekten zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der Region Oderland
 - die Initiierung, Planung, Koordination und Steuerung von Maßnahmen in der Region Oderland
 - die Unterstützung der Maßnahmen zur Herausbildung stabiler vernetzter Strukturen
 - die Begegnung und Austausch von Erfahrungen mit europäischen Partnern
 - die Unterstützung von kommunalen Einrichtungen, Vereinen und Verbänden sowie Unternehmen der Region bei innovativen Ansätzen zum nachhaltig ökologisch orientierten Wirtschaften im ländlichen Raum

- die Unterstützung der Aus- und Weiterbildung sowie Qualifizierung im Sinne des nachhaltigen Wirtschaftens
 - die Unterstützung des Aufbaus von informations- und kommunikationstechnischen sowie medienbezogenen Netzen im Rahmen der Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen, Verbänden, Unternehmen und kommunalen Einrichtungen
 - Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung der Verbraucher über die Herkunft regionaler Produkte (Verbraucherberatung/Verbraucherschutz)
- (5) Bei der Umsetzung der Aufgaben stützt sich der Verein auf sein Entwicklungskonzept, das jährlich fortgeschrieben und veröffentlicht wird.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (9) Der Verein versteht sich insbesondere auch als Beratungs- und Diskussionsforum sowie als Öffentlichkeitsplattform für die Initiierung und Erfüllung des Vereinszweckes in der Region Oderland.

§ 3

Finanzierung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
1. Zuschüsse der Projektträger
 2. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden
 3. Zuwendungen der öffentlichen Hand
- (2) Der Verein erfüllt seine im §2 festgelegten Ziele in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.
- (3) Der Verein ist in der Lage, öffentliche Mittel ordnungsgemäß zu verwalten und einzusetzen.
- (4) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
1. Ordentliche Mitglieder
 2. Fördernde Mitglieder
 3. Ehrenmitglieder

§ 5

Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und jede juristische Person sein. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Vorstand. Ge-

gen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen Vertreter des Mitglieds ausgeübt werden. Dieser muss bei der Sitzung eine entsprechende Vollmacht präsentieren.

§ 6

Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, die die Ziele ideell oder materiell unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt §6 entsprechend.
- (3) Fördernde Mitglieder genießen Stimmrecht (eine Stimme je Mitglied). Das Stimmrecht kann durch einen Vertreter des Mitglieds ausgeübt werden. Dieser muss bei der Sitzung eine entsprechende Vollmacht präsentieren.

§ 7

Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Förderer, Forscher, Praktiker, Politiker und Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, ernannt werden, die für besondere Dienste um die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausgezeichnet werden sollen.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Juristische Personen zahlen einen Jahresbeitrag von 82,00 EUR natürliche Personen zahlen die Hälfte, also 41,00 EUR Jahresbeitrag
- (3) Ämter und Gemeinden als juristische Personen des öffentlichen Rechts zahlen einen von der Einwohnerzahl abhängigen Mitgliedsbeitrag. Änderungen des einwohnerabhängigen Beitrags werden ein Jahr im Voraus von der Mitgliederversammlung beschlossen. Stichtag für die Einwohnerzahl ist der 31.12. des Vorjahres.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31.03. eines jeden Jahres zahlbar. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden,
- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält bzw.
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{3}$ der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Termins durch schriftliche Einladung einzuberufen. Die Mitglieder sind zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Über deren Annahme beschließt die Versammlung. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
- den Jahresbericht
 - den thematischen Arbeitsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Struktur des Vereins
 - die Änderung der Satzung
 - die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitgliedschaft
 - die Auflösung des Vereins
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister, sowie weiteren 7 Personen. Zur Wahrung der Parität setzt sich der Vorstand aus jeweils 5 Personen aus den beiden Landkreisen MOL und LOS zusammen. Beide Landräte aus den Landkreisen Märkisch Oderland und Oder-Spree sowie ein Vertreter der jeweiligen Bauernverbände stellen jeweils ein Mitglied für den Vorstand des Vereins (geborene Vorstandsmitglieder).
- (2) Die übrigen 6 Vorstandsmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Vorschlagsberechtigt

für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen und Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vornehmen. Dies gilt nicht für geborene Vorstandsmitglieder.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese laut Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines Haushaltsplanes und des Jahresplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes. Näheres dazu regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
 - Einrichtung regionaler Organe und Geschäftsstellen
- (5) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen oder abberufen.
- (6) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, sooft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Verlangen 5 Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist sie einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder via Internet geschehen. Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst: bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder kann nicht an Vertreter übertragen werden. Dies gilt nicht für geborene Vorstandsmitglieder.
- (7) Beratungen und Besprechungen des Vorstandes finden mindestens 5 mal im Jahr statt. Über die Besprechungen und Beratungen des Vorstandes, insbesondere seine Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26, Abs. 2, BGB. Rechtsverbindliche Handlungen werden von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ausgeübt.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Vereinszwecke Ausschüsse/Beiräte für spezielle Aufgaben einzusetzen. Hierzu zählt insbesondere ein Fachbeirat sowie ein Rechts- und Finanzausschuss.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils gleichen Teilen an die Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree zur Verwendung entsprechend des Vereinszweckes.

Beschlossen von der Gründungsversammlung am 29.01.2001.

Letzte Änderung beschlossen von der 13. Mitgliederversammlung am 02.05.2011